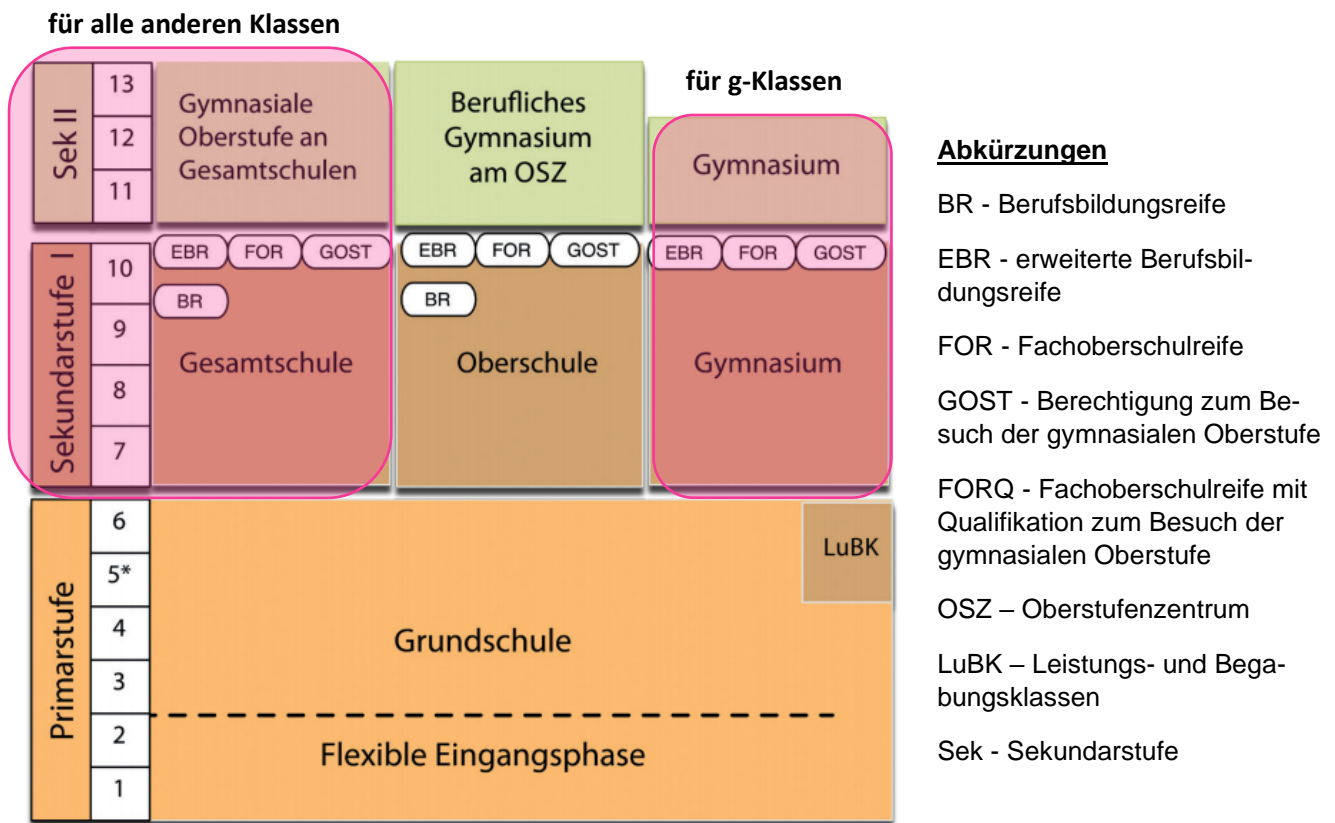


Schulabschlüsse an der Grace-Hopper-Gesamtschule



➔ weitere Infos unter: <https://mbjs.brandenburg.de/bildung/allgemeinbildende-schulen/gesamtschule.html>

Gesamtschulklassen

Am Ende der **Jahrgangsstufe 10** können an einer Gesamtschule folgende Abschlüsse erworben werden:

- die **Berufsbildungsreife (BR)**, ehemals Hauptschulabschluss) wird mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 erworben,
- die **erweiterte Berufsbildungsreife (EBR)**, ehemals erweiterte Hauptschulabschluss),
- die **Fachoberschulreife (FOR)**, ehemals Realschulabschluss),
- die **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (GOST)** bzw. Fachoberschulreife mit Qualifikation zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (**FORQ**).

Das Bildungssystem im Land Brandenburg ist **durchlässig**. Das bedeutet, dass eine Schülerin/ein Schüler an der Gesamtschule **je nach Interesse und Leistungen** bzw. erreichtem Abschluss nach der Jahrgangsstufe 10 eine Berufsausbildung beginnen, eine Fachoberschule besuchen oder an einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe bzw. einem beruflichen Gymnasium das Abitur ablegen und danach ein Studium beginnen kann.

Besuch der gymnasialen Oberstufe

Alle Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 auf dem Zeugnis den Vermerk über die "**Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**" erhalten, sind zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt. Die gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und an Beruflichen Gymnasien umfasst die **Jahrgangsstufen 11 bis 13**. Für den Besuch der gymnasialen Oberstufe an Gesamtschulen und Beruflichen Gymnasien ist eine **Anmeldung** an der Schule notwendig, die in der Schule abzugeben ist, die Ihr Kind in der Jahrgangsstufe 10 besucht. Die Anmeldung wird kurz **nach Beginn des zweiten Schulhalbjahres der 10. Jahrgangsstufe** erforderlich (Bitte Bewerbungszeitraum beachten!).

Wann bekomme ich welchen Abschluss?

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) § 37 Abschlüsse (Gesamtschule)

Abschluss	Voraussetzungen
BR	Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird die Berufsbildungsreife erworben.
EBR	<p>Mit den Mindestbedingungen entsprechend § 36 Abs. 3 wird die erweiterte Berufsbildungsreife erworben.</p> <ol style="list-style-type: none"> Mit den Jahresnoten aller unterrichteten Fächer muss eine Punktschme von mindestens 60 Punkten erreicht sein, dabei mit den Jahresnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens 30 Punkten, in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens 5 Punkte erreicht und in höchstens zwei Fächern mangelhafte¹ Leistungen und keine ungenügende² Leistung erbracht hat. <p>Dabei wird im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ein für die Einzelfächer gemeinsamer Punktwert durch die in den Einzelfächern unterrichtenden Lehrkräfte festgelegt und als eine Fachnote gewertet. Sofern Jahresnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschmen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um fünf Punkte und der Fächergruppe II um vier Punkte. In diesem Falle entscheidet die Klassenkonferenz, ob trotz der fehlenden Noten die Jahrgangsstufe als erfolgreich besucht gewertet werden kann. Dies ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn in der Mehrzahl der vorgeschriebenen Fächer keine Note erteilt werden kann.</p>
FOR	<p>Die Fachoberschulreife erwirbt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschme von mindestens 84, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens 42 erreicht hat, in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern im Erweitungskurs unterrichtet wurde und in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind mindestens je sieben Punkte in allen Fächern der Fächergruppe I und in zwei weiteren Fächern sowie mindestens vier Punkte in den übrigen Fächern. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik müssen 5 Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens 4 Punkte erreicht worden sein. <p>Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschmen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um sieben Punkte und der Fächergruppe II um sechs Punkte.</p>
GOST	<p>Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschme von mindestens 112, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktschme von mindestens 56 erreicht hat, in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens drei Fächern, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, im Erweitungskurs unterrichtet wurde und in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind in einem Fach des Erweitungskurses

¹ mangelhaft entspricht der Note 5

² ungenügend entspricht der Note 6

Gymnasialklasse

Rechtsgrundlage: Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V) § 46 Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und Abschlüsse

- (1) Die Versetzung und die Vergabe von Abschlüssen am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgen auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 erfüllt wurden.
- (2) In die Qualifikationsphase (**GOST, Gymnasiale Oberstufe**) wird versetzt, wer
 - a. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen (**Note 4**) erreicht hat oder
 - b. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen (**Note 4**) höchstens eine mangelhafte Leistung (**Note 5**) aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung (**Note 3**) ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I (**Ma, De, Eng, 2. FS**) muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.
- (3) Den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife (**FOR**) erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen (**Note 4**) höchstens zwei mangelhafte Leistungen (**Note 5**) aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung (**Note 3**) ausgleichen kann.
- (4) Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife (**EBR**) erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen (**Note 4**) höchstens zwei mangelhafte Leistungen (**Note 5**) aufweist.
- (5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife (**BR**) erworben.